



**Veranstaltungsreihe:
Mahlzeit! Recht und Regeln am Mittag**



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

Minderjährige im Ehrenamt: Was ist zu beachten?

Mittwoch, 15.01.2025

12:15 bis 12:50 Uhr

Online via Zoom

**SARAH BERGHOLZ & JELENA WACHOWSKI,
JURISTINNEN, ARBEITSGEMEINSCHAFT KINDER-
UND JUGENDSCHUTZ NRW E. V.**

Wir stärken das Ehrenamt in Nordrhein- Westfalen!

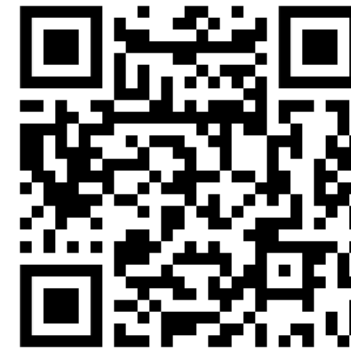


Landesserviceestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

**Landesserviceestelle
für bürgerschaftliches Engagement**
WISSENSTRÄGERIN. LOTSIN. VERMITTLERIN.
Ein Angebot für Engagierte.

Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

- Zentrale Anlaufstelle des Landes für Engagierte und zivilgesellschaftliche Organisationen
- Angebote:
 - Engagement-Portal www.engagiert-in-nrw.de
 - Boxenstopp fürs Ehrenamt: Wissen, Tipps und Austausch für Engagierte www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de
 - Servicehotline und E-Mail-Beratung
 - Engagement-Newsletter www.engagiert-in-nrw.de/newsletter



Landes-
servicestelle

Engagement-
Newsletter





Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

WWW.ENGAGIERT-IN-NRW.DE/LANDESSERVICESTELLE

Mahlzeit!

Recht und Regeln am Mittag

Kostenfreie Weiterbildungen für Engagierte

Referentinnen

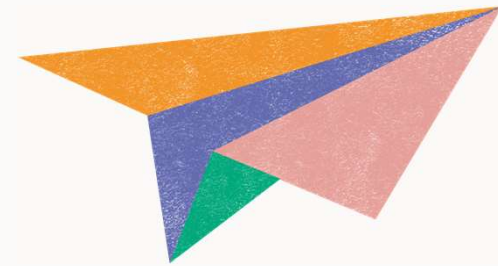
Sarah Bergholz
Volljuristin, AJS NRW e. V.

Jelena Wachowski
Volljuristin, AJS NRW e. V.



Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen

Minderjährige im Ehrenamt – Was ist zu beachten?



Name: Sarah Bergholz und Jelena Wachowski
Datum: 15. Januar 2025

Gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zur Verwendung dieser Folien:

Dieses Dokument ist ein Diskussionspapier. Die darin enthaltenen Annahmen und ihre Bewertungen sollten nicht alleine als Grundlage für die interne Meinungsbildung herangezogen werden. Vielmehr sind diese im Zusammenhang zu sehen und wurden mündlich während der Veranstaltung erläutert.

Die Informationen wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler oder Unvollständigkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wenden Sie sich bei Rechtsfragen daher gerne an zuständige Beratungsstellen und holen sich ggf. anwaltlichen Rat und treten ggf. früh in Kontakt mit der zuständigen Behörde.

Übersicht:

Was ist zu beachten, wenn Jugendliche ehrenamtlich arbeiten?

- Jugendschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- weitere Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes
- und vieles mehr.....

Übersicht:

Was ist zu beachten, wenn Jugendliche ehrenamtlich arbeiten?

- Jugendschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- weitere Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes
- und vieles mehr.....

Punkt 1: Das Jugendschutzgesetz findet auf minderjährige Ehrenamtliche Anwendung

Beispiel 1: Alkohol und Rauchen

Bereits das Gestatten des Konsums in der Öffentlichkeit ist nicht zulässig.

§§ 9, 10 Jugendschutzgesetz

Beispiel 2: Vereinsfeier und Tanzauftritte

Vereinsfeiern können jugendschutzrechtl. Beschränkungen f. Gaststätten unterfallen.

§ 4 Jugendschutzgesetz

Tanzauftritte können unter Beschränkungen f. Tanzveranstaltungen fallen

§ 5 Jugendschutzgesetz

Zum Beispiel: Alkohol und Tabak

Alkohol: § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke) gilt für die Abgabe an und nicht durch Jugendliche, aber der Rechtsgedanke des JuSchG ist übertragbar

→ Jugendliche können grds. auch Alkohol abgeben, wenn sie ehrenamtlich bei Festen helfen, aber unter Beachtung des Verantwortungsbewusstseins und unter Aufsicht

→ nur Abgabe des Alkohols, den sie auch selber trinken dürften

Tabak: § 10 Abs.1 JuSchG - keine Abgabe oder gestatten in der Öffentlichkeit

→ Begriff der Öffentlichkeit beachten

Zum Beispiel: Feiern in Gaststätten nach § 4 Jugendschutzgesetz

Unterpunkt 1: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

grundsätzlich nur in Begleitung Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter

Unterpunkt 2: Jugendliche ab 16 Jahren

- bis 24:00 Uhr und nach 05:00 Uhr morgens auch alleine

- nach 24:00 Uhr und bis 5:00 Uhr morgens in Begleitung Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter

Unterpunkt 3: Ausnahmen

z.B. bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 JusSchG) ?

→ Achtung: Veranstaltung muss sich gezielt an Minderjährige richten

[vgl. Erdemir JusSchG / Ukrow, 1. Auflage 2023, § 4 Rdnr. 53 m.w.N.]

z.B. auf behördlichen Antrag | geschlossene Gesellschaft | auf Reisen |

zur Einnahme e. Getränks o. Verzehr einer Mahlzeit bis 23:00 Uhr und ab 05:00 Uhr

Übersicht:

Was ist zu beachten, wenn Jugendliche ehrenamtlich arbeiten?

- Jugendschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- weitere Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes
- und vieles mehr.....

Punkt 2: Das Jugendarbeitsschutzgesetz kann auf minderjährige Ehrenamtliche Anwendung finden.

§ 1 Absatz 1 Nr. 3 JArbSchG: Ehrenamt fällt in vielen Fällen nicht in den Geltungsbereich

(fehlende Vergleichbarkeit zu einem abh. Beschäftigungsverhältnis)

§ 1 Absatz 2 Nr. 2 JArbSchG:

Grundsätzl. werden **geringfügige, gelegentliche** Hilfeleistungen

...aus **Gefälligkeit** o. in Einrichtungen der Jugendhilfe oder der Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigung ausgenommen.

Unterpunkt 1: Was meint geringfügig?

= wenn Sie unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes zeitlich u. kräftemäßig wenig beansprucht, also keine ins Gewicht fallende Belastung darstellt

[Zmarzlik/Anzinger, Rdnr. 31 | BeckOK ArbSchR / Höfer, 20. Ausgabe 1. Januar 2024, JArbSchG § 1 Rdnr. 15] Beispiel: halbst. Konzertauftritt mit Sologesang eines 4jährigen nicht geringf. [BayObLG, Beschl. v. 4. August 2021]

Unterpunkt 2: Was meint gelegentlich?

= nicht regelmäßig und planmäßig oder nur vorübergehend

→ nicht: dauernde Arbeitsbereitschaft / „immer wenn Not am Mann ist“

[OLG Hamm, Beschl. vom 28. Februar 1987, Az: 4 Ss Owi 444 /78]

Punkt 2: Das Jugendarbeitsschutzgesetz kann auf minderjährige Ehrenamtliche Anwendung finden.

§ 1 Absatz 2 Nr. 2 JArbSchG:

Unterpunkt 3: Was meint **Gefälligkeit**? = uneigennützig und ohne rechtliche Verpflichtung

[Erfurter Kommentar/Schlachter, 25. Aufl. 2025, JArbSchG § 1 Rdnr. 15]

→ Wirtschaftliche Motive sollten nicht im Vordergrund stehen, kleine Belohnung im Sinne eines Dankeschöns möglich

[Nomos-BR/Weyand: JArbSchG § 1 Rdnr. 53-56]

→ § 1 Absatz 2 Nr. 2 c, d JArbSchG:

Bei Einrichtungen der Jugendhilfe und zur Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen ist Gefälligkeit keine zusätzliche geschriebene Voraussetzung = erfasst ist durchaus die geringfügige, gelegentliche Unterstützung bei regelmäßig anfallenden Aufgaben

[HK-ArbZR / Tischer JArbSchG § 1 Rdnr. 1- 7]

Punkt 2: Das Jugendarbeitsschutzgesetz kann auf minderjährige Ehrenamtliche Anwendung finden.

- Umstände des Einzelfalls maßgebend
 - Ausrichtung der konkreten Tätigkeit oder des Einsatzbereiches (stärkere Weisungsgebundenheit)

 - Bezeichnung und Motive der Beschäftigung, Umfang der Tätigkeit und Entgelt nicht maßgebend (pauschale Aufwandsentschädigung ändert Charakter nicht)

- Einschätzung nimmt Verein oder Verband je nach Organisationsstruktur vor
 - dann ggf. Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes zu beachten

Fallbeispiel:

„Gerne möchten wir uns bei Ihnen informieren, inwiefern minderjährige Ehrenamtliche eingesetzt werden dürfen. Ist es richtig, dass hier das Kinder- und Jugendarbeitsschutzgesetz greift oder gelten für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Offenen Tür Ausnahmen?“

- Jugendarbeitsschutzgesetz anwendbar?
 - kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis
 - 1. keine sonstige Dienstleistung, die Arbeitsleistung von Arbeitnehmern ähnlich ist nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 JArbSchG?
 - ansonsten § 1 Abs.2 Nr.1 c JArbSchG → geringfügige Hilfeleistung, soweit gelegentlich
 - hier: 20 Ehrenamtlichen, die abwechselnd stundenweise in der Offenen Tür und bei Ferienfreizeiten aushelfen
 - Schutzgedanken beachten

Punkt 2: Das Jugendarbeitsschutzgesetz kann auf minderjährige Ehrenamtliche Anwendung finden.

Was ist bei Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten?

Unterpunkt 1: Beschäftigungsverbote nach § 5 Abs. 1 .i.V.m. 2 Absätze 1 und 3 JArbSchG für Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche im Sinne d. JArbSchG

Kind = „wer noch nicht 15 Jahre alt ist“ § 2 Absatz 1 JArbSchG

Jugendlicher = „wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“ § 2 Absatz 2 JArbSchG

Vollzeitschulpflicht = siehe § 37 Abs. 1 Schulgesetz NRW

Ausnahmen = z.B. nach § 5 Absatz 3 und 4, § 6 JArbSchG

Unterpunkt 2: Beschränkung auf bestimmte Zeiten und bestimmte Tätigkeiten, weitere Pflichten z.B. Schutz vor Gefährdungen § 31 JArbSchG; Gefährdungsbeurteilung § 28a JArbSchG

Übersicht:

Was ist zu beachten, wenn Jugendliche ehrenamtlich arbeiten?

- Jugendschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- weitere Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes
- und vieles mehr.....

Aufsichtspflicht und Verkehrssicherungspflicht

Aufsichtspflicht: Übertragung durch die Personensorgeberechtigten auf die Einrichtung durch Anmeldung oder Abgabe des Kindes/Jugendlichen

- ausreichend gemäß § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – strenger Maßstab
- mögliche Schadensersatzpflicht bei Verstößen

Verkehrssicherungspflicht: falls keine Aufsichtspflicht, dann zumindest Verkehrssicherungspflicht

- abhängig von den Vorortbedingungen (Beispiel: Offener Treff)
- weniger strenger Maßstab als bei der Aufsichtspflicht

Qualifikation Ehrenamtler:innen:

- öffentlicher Träger?
 - § 72 SGB VIII gilt für Hauptamtler + Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Umkehrschluss
 - § 11 SGB VIII beachte – Auftrag
-

Fallbeispiel:

- Wie bereits telefonisch besprochen, haben wir eine Frage zum Einsatz von Ehrenamtlichen mit Jugendgruppenleiterschulung. Die Verwaltung hat bedenken, dass es rechtlich nicht vertretbar sein könnte, wenn Ehrenamtliche (mindestens 1 Person davon ist immer volljährig und alle haben die Jugendgruppenleiterschulung oder befinden sich im Anerkennungsjahr Erzieher/in) ohne uns Hauptamtliche das Jugendcafé öffnen. Dies kommt vor, wenn die Hauptamtlichen Urlaub außerhalb der Ferien haben, krank sind oder Termine haben. Es ist also eher die Ausnahme anstatt die Regel. Nun zu unserer Frage: Gibt es einen rechtlichen Rahmen zum Einsatz von Jugendgruppenleiter*innen?

- Wie ist die Rechtslage?
 - Jugendcafé – eher offen, kein geschlossener Benutzerkreis
 - Qualifikation – alle geschult, zumindest Jugendgruppenleiterschulung
 - Ausnahmesituation
 - mindestens eine volljährige Person vor Ort

Punkt 3: Schutz von minderjährigen Ehrenamtler:innen

Sorgfaltspflichten, Schutzpflichten und Garantenpflichten je nach Sachverhalt

Unterpunkt 1: Gefährdungsbeurteilungen und Schutzkonzepte helfen vor Gefahren zu schützen

- am Ort des Ehrenamts durch Beschäftigte, andere Ehrenamtliche oder Dritte
- zum. im Sinne gesamtgesellsch. Verantwortung auch externe Gefährdungen
- Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe: www.psg.nrw

Unterpunkt 2: Anspruch auf Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft | Jugendamt

- alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Jugendlichen stehen, § 8b SGB VIII
- Jugendamt als Ansprechpartner, wenn es um Minderjährige geht.

Unterpunkt 3: In der Kinder- und Jugendhilfe tätige jugendliche Ehrenamtler:innen

- besondere Sensitivierung für Grenzverletzungen ratsam
 - auch Minderjährige können Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung begehen
-



Vielen Dank.

Sarah Bergholz
Jelena Wachowski

sarah.bergholz@ajs.nrw
jelena.wachowski@ajs.nrw

Köln, 15. Januar 2025

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS)
Poststraße 15-23 / 50676 Köln / Tel. 0221. 92 13 92-0 / info@ajs.nrw / www.ajs.nrw

Gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Nächste Veranstaltungen



Sicher engagiert: Umgang mit Aggression und Gewalt im Ehrenamt
Dienstag, 27.01.2025, 17:00–18:30 Uhr



WhatsApp- und andere Messenger-Gruppen als sichere
Diskussionsräume gestalten
Mittwoch, 22.01.2025, 17:00–19:00 Uhr



Konfliktmoderation in WhatsApp- und anderen Messenger-Gruppen
Mittwoch, 05.02.2025, 17:00–18:30 Uhr



Impressionen aus der Veranstaltung



Sarah Bergholz und Jelena Wachowski | AJS NRW



Anja Weiligmann | Moderation

Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen


Seite 3

Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

- Zentrale Anlaufstelle des Landes für Engagierte und zivilgesellschaftliche Organisationen
- Angebote:
 - Engagement-Portal www.engagiert-in-nrw.de
 - Boxenstopp fürs Ehrenamt: Wissen, Tipps und Austausch für Engagierte www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de
 - Servicehotline und E-Mail-Beratung
 - Engagement-Newsletter www.engagiert-in-nrw.de/newsletter

Landesservicestelle

Engagement-Newsletter



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

Anja Weiligmann | Moderation

Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

Minderjährige im Ehrenamt

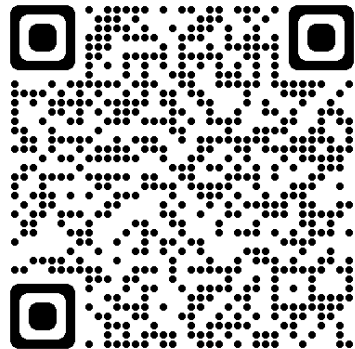
AJS
Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen

Soziale Medien

Ihr findet uns auch in den sozialen Medien:

Facebook:

<https://www.facebook.com/engagiertinnrw>



Instagram:

https://www.instagram.com/engagiert_in_nrw/

